Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 42 (1945)

Heft: 7

Artikel: Die eidgenössische Altersversicherung

Autor: Wild, A.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837226

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Armenpfleger

MONATSSCHRIFT FÜR ARMENPFLEGE UND JUGENDFÜRSORGE
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz
Mit Beilage: Eidgenössische und kantonale Entscheide
Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung"

Redaktion: a. Pfr. A. WILD, ZÜRICH 2 / Verlag und Exp.: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI A.-G., ZÜRICH
„Der Armenpfleger" erscheint monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 10.—, für Postabonnenten Fr. 10.20.
Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet
42. JAHRGANG NR. 7 1. JULI 1945

Die eidgenössische Altersversicherung

Von *A. Wild* a. Pfr., Zürich 2

Dem Berichte der Expertenkommission des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements für die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 16. März 1945 und der Expertenkommission des Eidg. Finanz- und Zolldepartementes vom 26. März 1945 entnehmen wir folgende wichtigste Vorschläge:

1. Die Alters- und Hinterbliebenenversicherung ist für das ganze Volk vom 20. bis 65. Altersjahre *obligatorisch.* Auch die etwa 170 000 Nichterwerbstätigen, von denen ca. 80 bis 85% infolge eines körperlichen oder geistigen Gebrechens oder einer schlechten Lebensführung kein eigenes Einkommen haben, sind in der Versicherungspflicht inbegriffen und ebenfalls die Ausländer, soweit ihr Heimatland Gegenrecht hält.

2. Die Beiträge der Versicherten, die das Versicherungswerk benötigt, und die nach dem Versicherungsartikel der Bundesverfassung (Art. 34 quater) die Hälfte der gesamten Aufwendungen für die Versicherung betragen sollen, sind durch die *Lohn- und Verdienstausgleichskassen,* die sich während des Krieges so vorzüglich bewährt haben, aufzubringen, d. h. also Arbeitgeber und Arbeitnehmer hätten je 2% des Verdienstes zu zahlen. Auch Personen ohne Einkommen (siehe unter 1) sollten einen Mindestbeitrag von 1 Fr. per Monat entrichten. Der Höchstbeitrag per Monat würde 100 Fr. betragen.

3. Für die *Bemessung der Altersrente* hat die Expertenkommission drei verschiedene Tarife aufgestellt. Es kommt aber wohl nur der erste Tarif in Betracht. Danach würde die Rente bei einem Durchschnittseinkommen von 3000—3750 Fr. per Jahr 300 Fr. betragen und von 3750—7500 Fr. 900 Fr. per Jahr. Dazu käme ein Zuschlag, der für die erste Einkommensstufe das Sechsfache und für die zweite das Zweifache des jährlichen Durchschnittsbeitrages ausmachen würde. Für Durchschnittseinkommen über 7500 Fr. per Jahr würde die Altersrente einheitlich 1500 Fr. betragen. Wenn also bei einem Minimum der Rente von

372 Fr. das durchschnittliche Einkommen während der ganzen Versicherungsdauer 3750 Fr. beträgt, erreicht die Rente den Betrag von 1200 Fr. jährlich. Auch wer nur 1 Fr. im Monat als Beitrag bezahlt hat, bekommt doch eine Minimalrente. Bei dieser Rentenbemessung vollzieht sich also ein sozialer Ausgleich: diejenigen, die größere Beiträge leisten, erhalten doch keine über 1500 Fr. gehenden Renten. Das von ihnen geleistete Plus kommt aber der großen Zahl der anderen Versicherten mit kleinen Prämien zugute. Die Altersrente der Ehefrau beträgt 60% der einfachen Altersrente, höchstens 900 Fr. oder für ein Ehepaar Fr. 1500 + 900 Fr. = 2400 Fr., die Witwenrente 80% der einfachen Altersrente, mindestens aber 300 Fr. und höchstens 1200 Fr., die Vaterwaisenrente 25% der Altersrente, mindestens 180 Fr. und höchstens 300 Fr. und die Vollwaisenrente 40% oder mindestens 300 Fr. und höchstens 480 Fr. Für die Gesamtleistungen der Versicherung sind 518 Millionen Franken jährlich erforderlich. Würde, wie jetzt vielfach unbedenklich gefordert wird, die Rente auf 200 Fr. im Monat erhöht, so müßten auch die Beiträge der Versicherten von 4% des Verdienstes auf 11% steigen und für das Versicherungswerk wären im ganzen etwa 1½ Milliarden Franken erforderlich.

An die 518 Millionen Fr. würden also die Hälfte von 260 Mill. Fr. die Versicherten leisten, die andere Hälfte hätten Bund und Kantone zu übernehmen. Ein Drittel davon würde den Kantonen zufallen, zwei Drittel dem Bunde, dem als Finanzquellen zur Verfügung stehen sollten: die Steuern auf Tabak und Alkohol, ferner eine neue Nachlaßsteuer und ab 1968 eine mäßige Umsatzsteuer.

4. Die *bereits Versicherten* sollen in das Versicherungswerk einbezogen werden. Aus den provisorischen Ergebnissen der Pensionskassenstatistik 1941/42 ergibt sich, daß bereits 400 000 Schweizer einer Alters- und Hinterlassenenversicherung angehören. Die Expertenkommission schlägt vor, daß die Beiträge von den betreffenden Pensionskassen an die eidgenössische Altersversicherung geleistet werden sollen und sie dann auch von dieser die Renten zur Auszahlung erhalten.

5. Mit Bezug auf die *Renten für die Übertrittsgeneration*, d. h. für alle Personen, die beim Inkrafttreten der Versicherung vorhanden sind, werden aus ihr drei Gruppen gebildet: eine solche der 20- bis 45-, eine zweite der 45- bis 65- und eine dritte der über 65jährigen. Versicherte, die ihre Beiträge während mindestens 20 Jahren bezahlt haben, sollen die vollen Rentenleistungen erhalten. Solche, die mindestens einen Beitrag, aber weniger als 20 Beiträge entrichtet haben, erhalten eine gekürzte Rente. Für die 65 und Mehrjährigen wird das Prinzip der allgemeinen Versicherung durchbrochen und auf sie die Bedarfsversicherung angewendet, d. h. Renten erhalten nur jene, deren Einkommen eine gewisse Grenze nicht übersteigt und sie ist für städtische, halbstädtische und ländliche Verhältnisse verschieden hoch.

6. Da die *Einführung* der eidgenössischen Alters- und Hinterbliebenenversicherung erst auf den 1. Januar 1948 möglich sein wird, sucht man nach einer *Zwischenlösung* für die Jahre 1946 und 1947. Sie soll darin bestehen, daß die Übergangsgeneration vor dem Inkrafttreten des Gesetzes in den Genuß der für sie geltenden Leistungen, für die beiden Jahre befristet, gesetzt wird. Über eine solche Zwischenlösung wird aber die Bundesversammlung zu entscheiden haben. Wenn die Altersfürsorge mit erhöhten Ansätzen und *ohne* Beitragsleistung in den beiden Jahren beschlossen wird, würde das die Versicherungsvorlage bei der Abstimmung unseres Erachtens sehr gefährden; denn, wenn man eine einigermaßen annehmbare Rente **ohne** Prämienzahlung erhalten kann, wird man doch nicht für eine Altersversicherung eintreten, die für die gleiche oder eine ähnliche Rente ansehnliche jährliche Beiträge aus dem Verdienst verlangt. Auch der Hinweis auf

die Befristung der beitragslosen Rente wird da nicht verfangen. Und sie wird tatsächlich, wenn auch das Versicherungswerk verworfen werden sollte, keineswegs wieder aufgehoben werden können.

Wir sind überzeugt, daß das auf diesen Grundlagen aufgebaute Versicherungswerk sich zum Wohle der Bedürftigen auswirken wird. Viele werden vor dem Armenhaus bewahrt werden und einen sonnigen, von großen Sorgen freien Lebensabend in ihrer eigenen Familie oder in einem freundlichen Altersheim verbringen können. Die Armenpflege hat aber über die Verbesserung der Altersfürsorge hinaus noch einen anderen Grund, die Altersversicherung nach dem Vorschlag der beiden Expertenkommissionen zu begrüßen. In dem Bericht der Finanz-Expertenkommission ist nämlich zu lesen: „Nach einer zurzeit noch unvollständigen Statistik (der schweizerischen Armendirektorenkonferenz pro 1943) betragen die Armenpflegeleistungen an Greise von mehr als 65 Jahren und an Witwen und Waisen etwa 30 Millionen Franken. Man geht daher kaum fehl, wenn man die Entlastung, die die Kantone und Gemeinden in der Armenpflege, in der Altersfürsorge und in zahlreichen anderen Fürsorgeeinrichtungen durch die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung erfahren, auf bedeutend mehr als 30 Millionen Fr. schätzt.“ Das ist gewiß richtig, und wir haben denn auch stets in unserem Blatte, wenn wir auf die Altersversicherung zu sprechen kamen, auf diese starke finanzielle Entlastung hingewiesen (vgl. „Armenpfleger“ 1920, S. 97, 1931, S. 129 und 1944, S. 70). Wohl wird ja die Armenfürsorge jenen Mindestbeitrag von 1 Fr. per Monat (s. unter 1 und 2) für die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Unterstützten oder böswilligen Zahlungsunfähigen zu leisten haben, aber dieser Betrag fällt doch gegenüber der Entlastung nicht stark ins Gewicht.

So darf denn wohl die Armenpflege im großen und ganzen den Vorschlägen der beiden Expertenkommissionen zustimmen und hoffen, daß bald eine Vorlage ausgearbeitet und angenommen werde, die einen entschiedenen Fortschritt gegenüber dem im Jahre 1931 verworfenen Gesetze bedeutet.

Altersprobleme

Von Dr. *A. Ziehlmann*, Basel

Die in den letzten Jahrzehnten auch in unserem Lande als Massenerscheinung auftretende materielle Altersnot rief nach umfassenden Maßnahmen zu ihrer Behebung. Die diesbezüglichen Bestrebungen auf eidgenössischem Boden sind schon alt. Die verfassungsmäßige Verankerung der Alters- und Hinterlassenenversicherung erfolgte 1925. Die Vorlage von 1931 wurde indessen in der Volksabstimmung verworfen. 1934 setzte die Altersfürsorge des Bundes ein, nachdem die 1917 gegründete „Stiftung für das Alter“ den Weg gebahnt hatte. Mehrere Kantone sind ihre eigenen Wege gegangen. Die vom Bundesrat eingesetzte Expertenkommission für die Einführung der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung hat kürzlich Bericht erstattet[1]). Weite Kreise rechnen damit, daß bald jeder Bürger vor den wirtschaftlichen Folgen des Alters durch *Renten* geschützt sein werde.

Es sei schon jetzt die Frage aufgeworfen: Werden wir unsere Pflicht als Mensch dem Alter gegenüber restlos erfüllt haben, sobald die Altersversicherung

[1]) s. S. 49.